

Verbandsordnung des „Zweckverbandes Sparkasse Trier“

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Trier vom 15.07.2003 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) die nachfolgende 1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Trier in der Fassung vom 11.05.1994 fest, die mit Wirkung vom 19.07.2005 in Kraft tritt:

§ 1 Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse Trier.
- (2) Die Träger haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse Trier gemäß der jeweiligen Regelung des Sparkassengesetzes. Die Zweckverbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch. Untereinander haften sie für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wie folgt
Landkreis Trier-Saarburg zu 56 %
Stadt Trier zu 44 %.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier.

§ 3 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Sparkasse Trier"
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
15 Vertretern des Landkreises Trier-Saarburg
12 Vertretern der Stadt Trier
wobei der Landrat des Kreises Trier-Saarburg und der Oberbürgermeister der Stadt Trier geborene Vertreter sind.
- (2) Der Landkreis Trier-Saarburg hat 15, die Stadt Trier 12 Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Vorsitz und Stellvertretung wechseln im 2 1/2 jährigen Turnus.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung sowie Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 1 Sparkassengesetz) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- (1) Mitarbeiter der Sparkasse,
- (2) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln.
- (3) Personen, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Abs. 2 ZPO abgegeben haben.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Zweckverbandssparkasse.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund, Ausgaben Kreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sowie im Saarburger Kreisblatt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

- (1) Die Zweckverbandssparkasse trägt die Kosten des Zweckverbandes.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2) entsprechend.

§ 11 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach der Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten (§ 1 Abs. 2) gilt für die Forderungen des Zweckverbandes entsprechend.